

Universität Leipzig
Medizinische Fakultät

Erste Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für das postgraduale Studium (PGS) Toxikologie und Umweltschutz

Vom 15. Dezember 2020

Aufgrund des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 27 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), hat die Universität Leipzig am 10. Dezember 2020 folgende Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für das postgraduale Studium (PGS) Toxikologie und Umweltschutz erlassen.

Artikel 1

Diese Änderungssatzung trifft unter Abschnitt II. präventive Regelungen für den Fall, dass Lehre und Studium aufgrund von höherer Gewalt, behördlicher Anordnung, gesetzlicher Verpflichtungen oder anderweitiger Tatsachen (Krisenfall) nicht wie in der Prüfungsordnung festgelegt durchgeführt werden können. Für diesen Fall schafft sie dauerhaft die Voraussetzungen dafür, dass das Studium so weit wie möglich weiterbetrieben und Prüfungen rechtssicher abgenommen werden können. Diese Flexibilisierung soll künftigen Herausforderungen insbesondere in der aktuellen Corona-Pandemie und bei ähnlich gelagerten Ereignissen Rechnung tragen. Ergänzende Regelungen unter Abschnitt I. in § 8 (siehe Nr. 2 zu § 8) finden sowohl im Krisenfall als auch im Regelfall Anwendung.

Die Prüfungsordnung für das postgraduale Studium (PGS) Toxikologie und Umweltschutz an der Universität Leipzig vom 28. Januar 2020 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 6, S. 1 bis 17) wird wie folgt ergänzt:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt neu gefasst:

„I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Regelstudienzeit
- § 3 Prüfungsleistungen
- § 4 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung und Wichtung von Noten
- § 5 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 6 Wiederholung der Prüfungen
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfer/innen und Beisitzer/innen
- § 10 Prüfungskommission
- § 11 Zeugnis und Urkunde
- § 12 Ungültigkeit der Prüfung
- § 13 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 14 Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses
- § 15 Widerspruchsrecht
- § 16 Reihenfolge, Art und Umfang der Prüfungen, Zulassungsvoraussetzungen
- § 17 Abschlussarbeit
- § 18 Mündliche Abschlussprüfung

II. Bestimmungen für den Krisenfall

- § 19 Präsenzprüfungen
- § 20 elektronische Übermittlung
- § 21 Anpassung von Prüfungsmodalitäten
- § 22 Online-Videoprüfungen
- § 23 Änderung von Prüfungsvorleistungen
- § 24 Änderung von Prüfungsleistungen
- § 25 Bearbeitungszeiten
- § 26 Wertung von Prüfungsleistungen

III. Schlussbestimmungen

- § 27 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung“

2. **Zu § 8**

Nach § 8 Absatz 3 werden die folgenden beiden Absätze neu eingeführt. Die Nummerierung der anderen Absätze verschiebt sich entsprechend.

- „(4) Der Prüfungsausschuss kann seine Sitzungen über Video- oder Telefonkonferenz über die Übertragungssysteme, die von der Universität Leipzig oder vom Studiengang selber zu diesem Zweck zur Verfügung gestellt werden, durchführen.
- (5) Mit Ausnahme von Widerspruchsverfahren können Beschlüsse des Prüfungsausschusses im Umlaufverfahren (schriftliches Verfahren, welches die einfache elektronische Übermittlung schriftlicher Erklärungen unter Wahrung des Datenschutzes einschließt) gefasst werden, soweit alle Mitglieder dem Umlaufverfahren zustimmen. Beschlüsse im Umlaufverfahren werden mit der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Der/Die Vorsitzende informiert die Mitglieder des Prüfungsausschusses unverzüglich über das Ergebnis der Beschlussfassung. In der darauffolgenden Sitzung des Prüfungsausschusses wird der Beschluss im Protokoll der Sitzung vermerkt.“
3. Nach § 18 werden unter der Überschrift **„II. Bestimmungen für den Krisenfall“** die nachfolgenden Paragraphen wie folgt neu eingefügt:

„§ 19 Präsenzprüfungen

- (1) Soweit Prüfungen aufgrund höherer Gewalt, behördlicher Anordnung, gesetzlicher Verpflichtung oder anderweitiger Tatsachen in den universitären Räumlichkeiten nicht in Präsenz durchgeführt werden können, stellt der Prüfungsausschuss dies fest. Die Feststellung kann auf einzelne Module oder Prüfungsleistungen begrenzt werden.
- (2) Der Beschluss des Prüfungsausschusses ist grundsätzlich für das gesamte Semester zu treffen. Er kann vorzeitig aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 nicht mehr vorliegen.
- (3) Im Falle des Absatzes 1 treten Ersatzleistungen nach § 24 an die Stelle der vorgesehenen Prüfungsleistungen. Die Festlegung des Termins der Ersatzleistung erfolgt in einem angemessenen Zeitraum vor der Prüfung. Soweit keine Ersatzleistungen für Prüfungsleistungen festgelegt werden, sind diese nach § 21 digital anzupassen. Durch die Anpassung wird die Art der Prüfungsleistung oder der Prüfungsvorleistung nicht geändert.

§ 20

elektronische Übermittlung

- (1) Soweit die universitären Räumlichkeiten aufgrund höherer Gewalt, behördlicher Anordnung, gesetzlicher Verpflichtung oder anderweitiger Tatsachen nicht betreten werden können oder nicht nutzbar sind, können Anträge von Studierenden trotz einer in der Prüfungsordnung festgelegten Schriftform per E-Mail gestellt und die im Zusammenhang mit der Antragsstellung erforderlichen Unterlagen per E-Mail-Anhang über die studentische Mailadresse an die entsprechende Mailadressen der Fakultät übermittelt werden. Eine eigenhändige Unterschrift oder qualifizierte elektronische Signatur ist nicht erforderlich.
- (2) Entsprechendes gilt für präsenzungebundene, schriftliche Prüfungsleistungen sowie die damit in Zusammenhang stehenden Erklärungen.
- (3) Studierenden, die aufgrund höherer Gewalt, behördlicher Anordnung, gesetzlicher Verpflichtung oder anderweitiger Tatsachen an einer Nutzung der durch die Prüfungsordnung festgelegten Übermittlungswege gehindert sind, steht die digitale Kommunikation nach den Absätzen 1 und 2 ebenfalls zur Verfügung.
- (4) Absatz 1 gilt nicht für Widersprüche oder anderweitige Schriftformerfordernisse, die sich aus höherrangigem Recht ergeben.

§ 21

Anpassung von Prüfungsmodalitäten

- (1) Zu den Prüfungsmodalitäten zählen insbesondere die Kommunikationswege für die Aus- und Abgabe von Prüfungsaufgaben sowie Festlegungen zu Anwesenheiten.
- (2) Im Zuge einer Anpassung von Prüfungsmodalitäten kann insbesondere festgelegt werden, dass
 1. Prüfungsaufgaben per E-Mail übermittelt werden; dafür sind ausschließlich die studentischen E-Mail-Konten zu nutzen; werden Lehr-/Lernplattformen von der Universität Leipzig zur Übermittlung zur Verfügung gestellt, können auch diese zur Übermittlung von Prüfungsaufgaben genutzt werden;

2. mündliche Prüfungsleistungen unter den Voraussetzungen von § 22 mittels Videokonferenz (Online-Videoprüfung) abgenommen werden; Entsprechendes gilt für Prüfungsanteile von Prüfungsleistungen, die mündlich abgenommen werden.
3. elektronische Prüfungen nach den Regelungen des § 23 über das von dem/der Studierenden genutzte Endgerät stattfinden.

§ 22 Online-Videoprüfungen

- (1) Für die Durchführung der Online-Videoprüfung sind ausschließlich die Übertragungssysteme zu verwenden, die von der Universität Leipzig oder vom Studiengang selber zu diesem Zweck zur Verfügung gestellt werden. Die notwendige technische Ausstattung ist im Vorfeld der Prüfung abzuklären.
- (2) Vor Beginn der Online-Videoprüfung weist sich der/die Prüfungskandidat/in mit einem amtlichen Lichtbildausweis (Studentenausweis, Personalausweis, Führerschein, u.ä.) aus und versichert, dass er/sie sich keiner unerlaubten Hilfsmittel bedient und sich während der Prüfung keine weitere Person im Raum befindet. Im Prüfungsprotokoll ist die Identitätsfeststellung und die Versicherung des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin zu vermerken.
- (3) Eine Aufzeichnung der Online-Videoprüfung ist nicht zulässig. Die Anfertigung eines Protokolls bleibt davon unberührt.
- (4) Im Falle einer durch technisches Versagen bedingten Prüfungsunterbrechung ist mindestens ein Versuch zur Fortsetzung der Prüfung zu unternehmen. Eingetretene Störungszeiten sind im Umfang der zeitlichen Unterbrechung zu kompensieren. Erscheint die Fortsetzung der Online-Videoprüfung als für den/die Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin oder den/die Prüfer/in nicht zumutbar, wird die Prüfung abgebrochen und es wird ein neuer Termin anberaumt. Soweit bereits Teilergebnisse der Prüfung vorliegen, werden diese nicht angerechnet.
- (5) Bricht der/die Prüfungskandidat/in die Online-Videoprüfung ohne wichtigen Grund ab, gelten die Regelungen der betreffenden Prüfungsordnung für einen Prüfungsrücktritt.

- (6) Im Übrigen gelten die Regelungen für mündliche Prüfungsleistungen.

§ 23

Elektronische Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungen können computergestützt abgenommen werden. Elektronische Prüfungsleistungen werden in Form von Klausuren durchgeführt.
- (2) Den Studierenden wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen.
- (3) Für den Fall einer technischen Störung wird durch entsprechende Sicherheitsmaßnahmen gewährleistet, dass keine der von den Prüfungsteilnehmern/Prüfungsteilnehmerinnen durchgeführten Aktionen verloren geht. Der damit verbundene Zeitverlust wird durch eine entsprechende Schreibverlängerung ausgeglichen. In besonderen Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss festlegen, dass die Prüfungsleistung wiederholt werden muss.
- (4) Elektronische Prüfungsleistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Verfahren) sind zulässig. Der/Die Prüfungskandidat/in hat dabei die gestellten Fragen zu beantworten, indem er/sie angibt, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten er/sie für zutreffend hält.
- (5) Die Tätigkeit der Prüfer/innen besteht unter anderem darin, den Prüfungsstoff auszuwählen, Fragen zu stellen und die richtigen sowie die falschen Antworten festzulegen. Die Auswahl des Prüfungstoffes, die Ausarbeitung der Fragen und die Festlegung von Antwortmöglichkeiten sind im Antwort-Wahl-Verfahren in der Regel von mindestens 2 Prüfer/innen zu treffen. Die Prüfer/innen haben bei der Fragen- und Antwortgestaltung auf Eindeutigkeit der Lösungsvorschläge zu achten. Fragen, die nach ihrem Wortlaut unverständlich, widersprüchlich oder mehrdeutig sind, sind unzulässig. Die Prüfer/innen sind für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung sowie die Auswertung der Eingaben verantwortlich.
- (6) Eine Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn der/die Prüfungskandidat/in mindestens 50 Prozent der möglichen Punktzahl erreicht hat oder wenn die vom Prüfling

erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge des jeweiligen Prüfungstermins unterschreitet.

- (7) Eine Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist wie folgt zu bewerten: Hat der/die Prüfungskandidat/in die für das Bestehen der Prüfung nach Absatz 10 erforderliche Mindestzahl der möglichen Punkte erreicht, so lautet die Note

“sehr gut“, wenn er/sie mindestens 75 Prozent,

“gut“, wenn er/sie mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,

“befriedigend“, wenn er/sie mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,

“ausreichend“, wenn er/sie die Mindestzahl, aber weniger als 25 Prozent der darüber hinaus erzielbaren Punkte erreicht hat.

Hat der/die Prüfungskandidat/in die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl der möglichen Punkte nicht erreicht, lautet die Note „nicht ausreichend“.

- (8) Das Prüfungsergebnis der elektronischen Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist dem/der Studierenden unter Hinweis darauf, dass es sich um eine automatisierte Einzelentscheidung handelt, mitzuteilen. Zudem ist ihm/ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Nach Eingang der Stellungnahme hat der Prüfungsausschuss das Prüfungsergebnis erneut zu prüfen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, sofern eine Nachkorrektur durch eine/n Prüfer/in stattfindet.
- (9) Bei Durchführung der elektronischen Prüfung über ein von dem/der Studierenden genutzten Endgerät sind ausschließlich die elektronischen Lehr-/Lernplattformen zu verwenden, die von der Universität Leipzig zu diesem Zweck zur Verfügung gestellt werden. Der Zugang zur elektronischen Prüfung erfolgt durch das passwortgeschützte Uni-Login. Die notwendige technische Ausstattung ist im Vorfeld der Prüfung abzuklären.

§ 24 Änderung von Prüfungsleistungen

- (1) Im Falle des § 19 Abs. 1 tritt an die Stelle der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungsleistung die folgende Ersatzprüfungsleistung:

| Prüfungsleistung | Ersatzprüfungsleistung |
|--|------------------------------|
| <i>Klausur (Multiple Choice) 90 Min.</i> | <i>Elektronische Prüfung</i> |

- (2) Soweit diese Ordnung keine andere Regelung vorsieht, entspricht die Dauer der Ersatzprüfungsleistung der Dauer, die in der Prüfungsordnung für die Prüfungsleistung geregelt ist.
- (3) Die Änderung der Prüfungsleistung gilt auch für Wiederholungsversuche.

§ 25 Bearbeitungszeiten

- (1) Soweit die Möglichkeit zur Bearbeitung präsenzungebundener, schriftlicher Prüfungsleistungen durch höhere Gewalt, behördliche Anordnung, gesetzliche Verpflichtungen oder anderweitige Tatsachen erheblich eingeschränkt ist, wird die Bearbeitungszeit im Umfang der zeitlichen Einschränkung von Amts wegen verlängert. Über die Verlängerung werden die Studierenden über das bereitgestellte studentischen E-Mail-Konto (über den zentralen studentischen Mail-Server „studserv“) informiert.
- (2) Sind die Voraussetzungen einer Verlängerung gegeben, kann diese abweichend von Absatz 1 auch auf Antrag des/der Studierenden gewährt werden.

§ 26 Wertung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen, die im Geltungszeitraum des Beschlusses nach § 19 Absatz 2 abgelegt und nicht bestanden wurden, werden annulliert. Entsprechendes gilt für Prüfungsleistungen, die nach den Regelungen der betreffenden Prüfungsordnung, insbesondere aufgrund von Fristversäumnissen, als

nicht bestanden gelten. Ein neuer Prüfungstermin ist nach Ablauf des Geltungszeitraums des Beschlusses nach § 19 Absatz 2 anzubearbeiten.

(2) Absatz 1 gilt nicht im Falle eines Täuschungsversuches oder eines Ordnungsverstoßes.“

4. Der bisherige § 19 wird unter der Überschrift „**III. Schlussbestimmungen**“ zu § 27.

Artikel 2

(1) Diese Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für das postgraduale Studium (PGS) Toxikologie und Umweltschutz der Universität Leipzig tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 26 mit Wirkung zum 1. Oktober 2020 in Kraft.

(3) Auf Prüfungsleistungen, die vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung in einer nach § 24 geänderten Ersatzleistung abgelegt wurden, sind die Regelungen dieser Satzung anzuwenden, sofern der zuständige Prüfungsausschuss diese Änderungen vor dem Prüfungstermin beschlossen hat und dies den Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen vor der Prüfung mitgeteilt wurde.

(4) Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät am 17. November 2020 beschlossen. Sie wurde am 10. Dezember 2020 durch das Rektorat genehmigt.

Leipzig, den 15. Dezember 2020

Professor Dr. med. Beate A. Schücking
Rektorin